

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 264 vom 1. September 1952 — Verordnung über das Verschneiden von Saatgut — (GBl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1963

**Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt**

Anordnung zur Änderung des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.

Vom 25. Februar 1963

Auf Grund § 10 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ vom 6. Januar 1954 (ZBl. S. 51) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet. Er handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt, verantwortlich.“

(2) In allen Bestimmungen des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“, in denen die Bezeichnung „Direktor“ oder „stellvertretender Direktor“ verwendet wird, ist „Generaldirektor“ bzw. „stellvertretender Generaldirektor“ zu setzen.

§ 2

Der § 8 des Statuts des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ erhält folgende Fassung:

„Struktur- und Stellenplan des Betriebes

Die Bestätigung des Struktur- und Stellenplanes des Betriebes erfolgt entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 25. Februar 1963

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
B a l k o w**

Anordnung Über preis-(abgaben-)begünstigten Branntwein.

Vom 26. Januar 1963

Zur Regelung des Verfahrens bei der Abfertigung, der Versendung und Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein wird in Durchführung des § 5 der Preisverordnung Nr. 1438 vom 14. Juli 1959 (Sonderdruck Nr. P 1007 des Gesetzblattes) sowie auf Grund des § 22 der PDÄVO vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) sowie des § 23 der VAVO vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 769) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von preis-(abgaben-)begünstigtem Branntwein (nachfolgend begünstigter Branntwein genannt).

§ 2

Bedingungen für die Lieferung, den Bezug und die Verwendung von begünstigtem Branntwein

(1) Begünstigter Branntwein darf nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) In unvergälltem Zustand kann begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung geliefert, bezogen und verwendet werden:

- a) zur Herstellung von branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und branntweinhaltigen Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch (gemäß Buchst. a der Preisliste 2 zur Preisverordnung Nr. 1438 [nachfolgend Preisliste 2 genannt]);

Branntweinhaltige Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch im Sinne dieser Anordnung sind Arzneimittel, die nicht zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind. Erzeugnisse, die zur Inhalation oder zur örtlichen Behandlung der Schleimhäute dienen, gelten als Arzneimittel zum innerlichen Gebrauch. Apotheken sind berechtigt, Branntwein in der im Deutschen Arzneibuch (DAB 6) angegebenen Stärke von 90 und 70 Raumhundertteilen zu Heilzwecken abzugeben. Die Herabsetzung auf diese Stärke gilt dann als begünstigte Verarbeitung, wenn der Branntwein mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Nur zu Heilzwecken“ in Mengen von nicht mehr als 100 ccm im Einzelfall auf Rezept abgegeben wird.

- b) zur Herstellung von Bergarbeiter-Trinkbranntwein (gemäß Buchst. d der Preisliste 2);
- c) für gewerbliche Zwecke, soweit nachgewiesen wird, daß eine Vergällung nicht möglich ist und eine Sondergenehmigung des Ministeriums der Finanzen vorliegt (gemäß Buchst. d der Preisliste 2).

(3) Für die nachfolgend bezeichneten Zwecke darf begünstigter Branntwein auf Bezugsgenehmigung nur geliefert, bezogen und verwendet werden, wenn er vor der Verwendung vergällt wird. Es sind dies die Verwendung

- a) zur Herstellung von branntweinhaltigen Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch (gemäß Buchstabe b der Preisliste 2); branntweinhaltige Arzneimittel zum äußerlichen Gebrauch im Sinne dieser Anordnung sind Arzneimittel, die zur Aufbringung auf die Haut bestimmt sind, soweit sie den Bestimmungen des DAB 6 nicht entgegenstehen.
- b) zur Herstellung von Gärungssessig (gemäß Buchst. c der Preisliste 2);
- c) für gewerbliche Zwecke (gemäß Buchst. d der Preisliste 2).